

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung der Gemeinde Roßhaupten (Bestattungsgebührensatzung)

vom 06. März 2007

in der Fassung der 2. Änderung vom 30.07.2014

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272) und Art. 20, 21 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Mai 2006 (GVBl. S. 193) erlässt die Gemeinde Roßhaupten folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Roßhaupten unterhält die Bestattungseinrichtung als öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung dieser öffentlichen Einrichtung werden nach dieser Satzung folgende Gebühren erhoben:

1. Grabnutzungsgebühren
2. Bestattungsgebühren
3. Sonstige Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet
 - a) wer das Grabnutzungsrecht erwirbt oder Rechtsnachfolger eines Grabnutzungsberechtigten (§ 15 Bestattungssatzung) geworden ist,
 - b) der Bestattungspflichtige nach § 15 der Bestattungsverordnung,
 - c) wer den Auftrag für eine Bestattung erteilt hat oder die sonstige Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt hat.
- (2) Schulden mehrere Personen eine Gebühr, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren, Vorausleistung

- (1) Die Gebührenschuld für die Grabnutzung entsteht beim Erwerb eines Grabnutzungsrechtes mit der Aushändigung der Graburkunde nach Maßgabe von § 4. Bei Wiedererwerb oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes entsteht die Gebührenschuld mit dem Eintrag des Wiedererwerbs oder der Verlängerung in die Graburkunde. Für den Teil der Grabnutzungsgebühr, die jährlich erhoben wird, entsteht die weitere Gebührenschuld jeweils am 01.01. des Jahres.
- (2) Die übrigen Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung.
- (3) Die Gebühren sind innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides an die Gemeinde zu entrichten.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, von dem künftigen Gebührenschuldner einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu erheben.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

Die Grabnutzungsgebühren werden

- a) zu einem Teil für die gesamte Nutzungszeit **und**
- b) zu einem Teil jährlich erhoben.

§ 4a Teil Grabnutzungsgebühr/Nutzungszeit

- (1) Der Teil der Grabnutzungsgebühr, der für die gesamte Nutzungszeit erhoben wird, beträgt für die gesamte Nutzungszeit und dem Wiedererwerb für ein

a) Einzelgrab	562,00 EUR
b) Familiengrab zweistellig	900,00 EUR
c) Familiengrab dreistellig	1.125,00 EUR
d) Urnengrab in Urnenwand (10 Jahre Nutzungszeit)	1.323,00 EUR
d) Urnenerdgrab (10 Jahre Nutzungszeit)	375,00 EUR
- (2) Für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhezeit (§ 14 Abs. 5 b Bestattungssatzung) wird der Teil Grabnutzungsgebühr/Nutzungszeit als Verlängerungsgebühr festgesetzt. Die Höhe der Verlängerungsgebühr errechnet sich nach der zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Satzung nach dem Verhältnis der Verlängerungszeit zur vollen Grabnutzungszeit.
- (3) Wird auf das Grabnutzungsrecht vor seinem Ablauf verzichtet, kann die Gemeinde unter der Voraussetzung, dass die Ruhezeit (§ 12 Bestattungssatzung) abgelaufen ist, auf Antrag den Teil der Grabnutzungsgebühr/Nutzungszeit zurückerstatten, der auf die nicht in Anspruch genommene Grabnutzungszeit entfällt. Die dadurch entstehenden Verwaltungskosten sind vom Erstattungsbeitrag abzusetzen.

§ 5 Teil Grabnutzungsgebühr/Jährlich

Der Teil der Grabnutzungsgebühr, der jährlich erhoben wird, beträgt jährlich für ein

- | | |
|-----------------------------|-----------|
| a) Einzelgrab | 45,00 EUR |
| b) Familiengrab zweistellig | 73,00 EUR |
| c) Familiengrab dreistellig | 91,00 EUR |
| d) Urnengrab in Urnenwand | 45,00 EUR |
| e) Urnenerdgrab | 45,00 EUR |

Wird ein Grabnutzungsrecht im Laufe eines Kalenderjahres neu erworben, ist für jeden vollen Kalendermonat des Restjahres ein Zwölftel dieser Grabnutzungsgebühr/Jährlich zu entrichten.

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Regelmäßige Gebühren

a) Leichenwärter	60,00 EUR				
b) Leichenträger bei Beerdigung je Träger	35,00 EUR				
c) Grabherstellung <ol style="list-style-type: none"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">1. bis zur Normaltiefe</td> <td style="text-align: right;">350,00 EUR</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">2. Tieferlegung zusätzlich zu Nr. 1</td> <td style="text-align: right;">110,00 EUR</td> </tr> 	1. bis zur Normaltiefe	350,00 EUR	2. Tieferlegung zusätzlich zu Nr. 1	110,00 EUR	
1. bis zur Normaltiefe	350,00 EUR				
2. Tieferlegung zusätzlich zu Nr. 1	110,00 EUR				

- | | |
|--|------------|
| d) Urnengrabherstellung | |
| 1. für Erdbestattung | 70,00 EUR |
| 2. für Urnengrab in Urnenwand | 40,00 EUR |
| e) allgemeine Bestattungs- und Verwaltungsgebühr je Beisetzung | 25,00 EUR |
| (2) Sonstige Bestattungsgebühren | |
| a) Ausgrabung einer Leiche vor Ablauf der Ruhezeit zur Sektion oder Umbettung innerhalb des Friedhofes und Wiederbestattung | 830,00 EUR |
| b) Ausgrabung einer Leiche vor Ablauf der Ruhezeit zur Überführung nach Auswärts | 580,00 EUR |
| c) Ausgrabung einer Urne zur Umbettung innerhalb des Friedhofes und Wiederbestattung | 110,00 EUR |
| d) Ausgrabung einer Urne zur Überführung nach Auswärts | 60,00 EUR |
| e) Ausgrabung von Gebeinen nach Ablauf der Ruhezeit zur Umbettung innerhalb des Friedhofes und Wiederbestattung oder Überführung nach Auswärts mit Schließung des Grabes | 350,00 EUR |
| (3) Für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden die Bestattungsgebühren nach Abs. 1 nur zur Hälfte erhoben. | |

§ 7 Sonstige Gebühren

- | | |
|--|------------|
| (1) Leichenhausgebühren | |
| a) Benützung Leichenhaus mit Aufbahrungsraum | 40,00 EUR |
| b) Benützung Sektionsraum | 150,00 EUR |
| (2) Abräumung, Einebnung einer Grabstelle bei Auflassung der Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit, ohne Entfernung und Entsorgung Grabmal | 102,00 EUR |
| (3) Die Fundamentgebühr beträgt für die gesamte Nutzungszeit für ein | |
| a) Streifenfundament | |
| 1. Einzelgrab | 131,00 EUR |
| 2. Familiengrab zweistellig | 210,00 EUR |
| 3. Familiengrab dreistellig | 262,00 EUR |
| 4. Urnenerdgrab (10 Jahre Nutzungszeit) | 87,00 EUR |
| b) Fertigfundament im Grünteil Friedhof | 87,00 EUR |
| Bei Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes wird die Fundamentgebühr als Verlängerungsgebühr festgesetzt. § 4a Absatz 2 gilt entsprechend. | |
| (4) Für Sonderleistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht enthalten sind, werden die tatsächlichen Kosten berechnet. | |

§ 8 Inkrafttreten¹

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07. November 2001 außer Kraft.

¹ betrifft das ursprüngliche Inkrafttreten der Satzung vom 13.07.1995